

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. März 1967	Nummer 41
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2103	23. 2. 1967	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Aufenthaltserlaubnis für ausländische Studenten zu Ferienbeschäftigungen	435
2411	7. 3. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Erteilung von Ausweisen an Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge gemäß § 15 des Bundesvertriebenen- gesetzes (BVFG)	436

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
27. 2. 1967	RdErl. — Ausländerwesen; Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für Forschungsstipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung	436
8. 3. 1967	RdErl. — Ausländerwesen; Anerkennung italienischer Personalausweise	436
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 9 v. 8. 3. 1967	436

I.

2103 Ausländerwesen; Aufenthaltserlaubnis für ausländische Studenten zu Ferienbeschäftigungen

RdErl. d. Innenministers v. 23. 2. 1967 —
I C 3/43.332

Bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an ausländische Studenten zu Ferienbeschäftigungen ist folgendes Verfahren, das mit dem Bundesminister des Innern und den Innenministern/Senatoren für Inneres der Länder abgestimmt wurde, anzuwenden:

1. Personenkreis

Das vereinfachte Verfahren findet Anwendung auf Staatsangehörige der in der Anlage zur DVAuslG genannten Staaten und für unter § 1 Abs. 3 DVAuslG fallende Personen, die Schüler einer höheren Schule oder Studierende an einer Hoch- oder Fachschule im Ausland sind und im Bundesgebiet für die Dauer von höchstens drei Monaten eine Erwerbstätigkeit aufneh-

men wollen. Für Personen, die für den beabsichtigten Aufenthalt nach allgemeinen Grundsätzen keine Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in Form des Sichtvermerks benötigen, kommt das Verfahren nicht in Betracht.

2. Antragstellung

Einen Antrag auf Erteilung der Zustimmung zur Aufenthaltserlaubnis nach § 5 Abs. 5 DVAuslG kann

- a) der Bewerber
- b) der zukünftige Arbeitgeber
- c) die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung
- d) das örtliche Arbeitsamt
- e) eine staatliche oder private Einrichtung, die sich mit der Vermittlung von Praktikanten befaßt, schriftlich, im übrigen aber formlos bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde stellen.

3. Behandlung des Antrags

Die Ausländerbehörde kann ihre Zustimmung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erklären, wenn aus

den ihr vorliegenden Unterlagen mindestens hervor-
gehen:

Name,
Vorname,
Geburtsort,
Staatsangehörigkeit,
Anschrift im Ausland,
beschäftigende Stelle im Inland.

Eine Anfrage beim Ausländerzentralregister ist nicht erforderlich; wird sie dennoch vorgenommen, so soll die Ausländerbehörde die Zustimmung erklären, ohne die Antwort abzuwarten.

4. Entscheidung über den Antrag

Die Zustimmung der Ausländerbehörde wird schriftlich erteilt. In den Fällen, in denen die Zustimmung durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) — auch als deutsches Komitee der International Association for the Exchange of Students for Technical Experience (IAESTE) — oder durch ein Komitee der Internationalen Vereinigung der Studenten der Wirtschaftswissenschaften (AIESEC) unter Vorlage eines grünen Praktikantenausweises beantragt wurde, wird die Zustimmung auf diesem Ausweis selbst erklärt und der antragstellenden Organisation übersandt. In allen anderen Fällen übersendet die Ausländerbehörde die Zustimmungserklärung unmittelbar an die für den Wohnsitz des Ausländers zuständige deutsche Auslandsvertretung; gleichzeitig teilt sie dem Bewerber oder dem sonstigen Antragsteller (vgl. oben zu 2.) mit, daß die Zustimmung vorliegt und welcher deutschen Auslandsvertretung sie übersandt wurde. Muß ein Antrag abgelehnt werden, so geschieht dies stets nur gegenüber derjenigen Stelle, die den Antrag gestellt hat.

5. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in Form des Sichtvermerks wird von dem Bewerber in der bei beabsichtigter Erwerbstätigkeit allgemein vorgeschriebenen Form bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung gestellt. Diese erteilt die Aufenthaltserlaubnis, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, und übersendet der Ausländerbehörde, welche die Zustimmung erteilt hat, ein Doppel des Antrags.

— MBl. NW. 1967 S. 435.

2411

Erteilung von Ausweisen an Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge gemäß § 15 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 3. 1967 —
IV C 1 — 9300 — 69 — 184/67

Abschnitt III. Nr. 15 meines RdErl. v. 22. 6. 1960 (SMBl. NW. 2411) erhält folgende Fassung:

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 v. 8. 3. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320 314	20. 2. 1967	Verordnung über die Entschädigung der Vollziehungsbeamten der Justiz	30
314	20. 2. 1967	Dritte Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für die Vollziehungsbeamten der Justiz (JVDO)	31

— MBl. NW. 1967 S. 436.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.

15. Die sich ständig im Ausland aufhaltenden Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlinge und diesen Gleichgestellte erhalten unabhängig davon, ob sie Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG sind, Ausweise gemäß § 15 BVFG.

— MBl. NW. 1967 S. 436.

II.

Innenminister

Ausländerwesen;

Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für Forschungsstipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung

RdErl. d. Innenministers v. 27. 2. 1967 —
I C 3/43.325

Der Entwurf einer Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz zu § 21 sieht in Nr. 17 Buchst. a und in Nr. 33 die Möglichkeit vor, daß über die Zustimmung gemäß § 5 Abs. 5 DVAuslG oder über einen Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in geeigneten Fällen schon dann entschieden werden kann, wenn die an das Ausländerzentralregister gerichtete Anfrage noch nicht beantwortet ist und die nach Nr. 31 Buchst. e ggf. angeforderten Unterlagen (Führungszeugnis, Leumundszeugnis, Auszug aus dem Strafregister) noch nicht eingegangen sind.

Im Hinblick auf die strengen Auswahlkriterien der Alexander von Humboldt-Stiftung und die allgemein erklärte Bereitschaft zur Übernahme eventueller Abschiebungskosten bitte ich, bei Forschungsstipendiaten dieser Stiftung schon jetzt von den Möglichkeiten erleichterter Handhabung Gebrauch zu machen und grundsätzlich auf die Beibringung von Führungs- und Leumundszeugnissen zu verzichten. Auf den RdErl. v. 16. 6. 1966 (MBl. NW. S. 1412) wird Bezug genommen.

— MBl. NW. 1967 S. 436.

Ausländerwesen;

Anerkennung italienischer Personalausweise

RdErl. d. Innenministers v. 8. 3. 1967 —
I C 3/43.63.04 — J 8

Die italienische Botschaft hat die bisherigen in den RdErl. v. 26. 7. 1966 (MBl. NW. S. 1641) und v. 30. 11. 1966 (MBl. NW. S. 2251) wiedergegebenen Mitteilungen über die Gültigkeitsdauer der italienischen Personalausweise wie folgt berichtigt:

„Die italienischen Personalausweise haben kraft Gesetzes eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren vom Tage der Ausstellung an. Ein Verfalltag wird nicht mehr eingetragen.“

— MBl. NW. 1967 S. 436.